Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 101. Mittwoch den 18. Dezember **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufstellung der Wählerlisten für die deutsche Nationalversammlung.

Die Vorbereitungen zur Wahl für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung sind auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Innern sofort einzuleiten. Ich ersuche daher die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher, die Aufstellung der Wählerlisten unverzüglich in Angriff zu nehmen und so zu beschleunigen, daß sie spätestens mit Jahresende zur Auslegung fertig sind. Diese Beschleunigung ist geboten, weil die politische Lage zu einer Vorverlegung des jetzt auf den 16. Februar n. Js. festgelegten Wahltages nötigen kann.

Die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben; auch die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit mindestens einem Jahre Deutsche sind.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist. Jeder darf nur an einem Ort wählen.

Die Wählerlisten sind für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk in zwei Exemplaren aufzustellen. Zerfallen Gemeinden in mehrere Stimmbezirke, so werden die Listen für die einzelnen Bezirke besonders aufgestellt.

In die Wählerlisten sind alle Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Ordnung einzutragen. Es können auch nach Geschlechtern getrennte Wählerlisten aufgestellt werden. In den Städten dürfen die Wählerlisten auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

Über die nachträgliche Aufnahme von Angehörigen des Heeres und der Marine, die im Januar oder Februar 1919 aus dem Felde heimkehren, ergeht besondere Verfügung.

Die Aufstellung der Wählerlisten ist, wie ich wiederhole, so zu fördern, daß beide Exemplare mit Jahresende vollendet sind.

Bis zum 1. Januar 1919 ersuche ich um Anzeige, daß die Aufstellung der Wählerlisten stattgefunden hat; die Zahl der darin aufgenommenen Personen ist anzugeben.

Die Formulare zu den Wählerlisten sind in der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei vorrätig. Etwa noch vorhandene Wählerlisten-Vordrucke von der Reichstagswahl 1912 können benutzt werden.

Thorn den 16. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Betrifft Einreichung der Zusammenstellungen der Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das 3. Vierteljahr des Steuerjahres 1918.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir **bis zum 20. Dezember d. Js.**

1. **Zusammenstellungen der gegen das Veranlagungssoll entstandenen Zu- und Abgänge an Staatssteuern,** die in den Spalten 1—12 **die Endergebnisse** der festgesetzten Zu- und Abgangslisten **nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer enthalten müssen,**
2. etwaige **noch nicht** zur Festsetzung vorgelegte Zu- und Abgangslisten **nebst Belegen** einzureichen.

Der Einreichung der von mir bereits festgesetzten Zu- und Abgangslisten bedarf es nur noch seitens der Magistrate von Culmsee und Podgorz.

In den Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge sind die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über oder unter 3000 Mark **gemeinsam** nachzuweisen. (Siehe die Musterausfüllungen in Nr. 46 und 47 des Kreisblatts für 1913.)

Die Einkommensteuerbeträge von Kriegsteilnehmern sind nur dann in die Abgangslisten aufzunehmen, wenn sie verstorben oder endgültig aus dem Heeresdienste entlassen sein sollten.

Formulare zu den Zusammenstellungen und zu den Zu- und Abgangslisten sind aus der **C. Dombrowski'schen Buchdruckerei** in Thorn zu beziehen.

Mündliche Auskunft wird im Büro der Veranlagungs-Kommission **Mauerstraße 70** erteilt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Thorn den 12. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im **Landkreise Thorn** aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit **vom 4. Januar bis 20. Januar 1919** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur Entgegennahme mündlicher Erklärungen bin ich Dienstag und Freitag vormittags bereit. Im Behinderungsfalle vertritt mich Herr Rechnungsrat Ulbricht.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Thorn den 11. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Ergänzung der Preußischen Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (R. G.-Bl. S. 113).

I. Im Abschnitt B, Ziffer V werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„In klarliegenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird.

Die Ersatzmittelstelle kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Gebühr für das Genehmigungsverfahren ermäßigen oder außer Ansatz lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Antragsteller jedoch nicht zu."

II. Im Abschnitt C erhält der Schlußsatz des Absatzes 1 folgende Fassung:

„Die genaue Beachtung dieser Grundsätze, sowie auch der grundsätzlichen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel, welche in Zukunft zur Kenntnis der Ersatzmittelstellen gebracht werden sollen, wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht."

III. Im Abschnitt E treten folgende Änderungen ein:

Ziffer I, Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

„Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels, sowie gegen die Festsetzung der Gebühr für das Genehmigungsverfahren findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel in Berlin" statt."

In Ziffer II, Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende neue Sätze eingeschaltet:

„Der Beschwerdeausschuß kann die Sache zur nochmaligen Entscheidung nach den von ihm zu bezeichnenden Gesichtspunkten an die Ersatzmittelstelle zurückverweisen. Sofern der Beschwerde stattgegeben wird, ist die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen. Im übrigen kann der Beschwerdeausschuß beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Beschwerdegebühr ermäßigen oder außer Ansatz lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Beschwerdeführer jedoch nicht zu."

Der Schlußsatz des Absatzes 2 wird gestrichen.

IV. Diese Ergänzungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin den 21. November 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister des Innern.

Veröffentlicht, Thorn den 14. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Der

Arbeitsnachweis des Landkreises Thorn

vermittelt jede Arbeitsgelegenheit für **männliche und weibliche** Arbeiter unentgeltlich.

1. Geschäftsstelle Thorn, Wohlfahrtsamt, Mauerstr. 62,
Dienststunden von 8—3 Uhr, Fernruf: Thorn 94,
für

Alt Thorn, Amthal, Balkau, Dorf Birglau, Bachau, Berghof, Bielawy, Schloß Birglau, Birkenau, Breitenthal, Czernewitz, Dybow, Dt. Rogau, Ellermühl, Elsnerode, Grabowitz, Gramtschen, Groß Bösendorf, Groß Nessau, Groß Rogau, Gurske, Guttau Gemeinde, Guttau Gut, Heselicht, Herzogsfelde, Hohenhausen, Karschau, Kaschorek, Klein Bösendorf, Klein Nessau, Kompanie, Kostbar, Katharinenflur, Kleefelde, Klein Grunau, Klein Lansen; Lindenhof, Lissomitz, Leibitsch, Lonzyn, Lulkau, Mlyniets, Neubruch, Neudorf, Neu Grabia, Ollek, Ober Nessau, Ottlotschin, Pensau, Piask, Dom. Papau, Rentschkau, Roßgarten, Rudak, Rosenberg, Sachsenbrück, Scharnau, Schillno, Schmolln, Schönwalde, Schwarzbruch, Smolnik, Stewken, Sängerau, Seyde, Steinort, Swierzynko, Thorn-Fußartl.-Schießplatz, Tillitz, Turzno, Thorn. Papau, Wiesenburg, Wolffserbe, Ziegelwiese, Zlotterie und für den Marktflecken Podgorz.

2. Geschäftsstelle Culmsee, Thornerstr. 23,
Dienststunden 8—12, 3—6 Uhr, Fernruf Culmsee 120,
für

Bildschön, Biskupitz Gemeinde, Bisch. Papau, Boguslawken, Bruchnowo, Biskupitz Gut, Browina, Bruchnowko, Brunau, Chrapitz, Dreilinden, Eichenau, Elisenau, Ernstrode, Folgowo, Friedenau, Gostgau, Griffen, Girkau, Hermannsdorf, Heimsoot, Konczewitz, Kielbasin, Klein Wibsch, Kowroß, Kuczwally, Kunzendorf, Luben, Mirakowo, Mittenwalde, Mortschin, Nawra, Neu Culmsee, Ostichau, Paulshof, Pluskowenz, Rüdigsheim, Seglein, Senzkau, Siemon, Staw, Steinau Gemeinde, Swierzyn, Schwirsen, Siemon, Steinau Gut, Sternberg, Tannhagen, Warschewitz, Wibsch, Witramsdorf, Wittkowo, Zakrzewko, Zengwirth und für die Stadt Culmsee.

Thorn den 12. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Aufforderung

des Reichswirtschaftsamts, den Einschlag von Nutzholz im Winter 1918/19 möglichst zu steigern.

Deutschland verbrauchte in den letzten Friedensjahren rund 42 Millionen Festmeter (fm) Nutzholz, wovon 28 Millionen fm aus inländischer Erzeugung und rund 14 Millionen fm aus der Einfuhr gedeckt wurden. Für die Deckung des Bedarfes des Jahres 1919 ist auf eine erhebliche Einfuhr nicht zu rechnen, weil die Einfuhrländer durch die Kriegsfolgen daran verhindert sind. Außerdem wird der einheimische Bedarf sehr viel größer sein als in Friedenszeiten, da mit einem gesteigerten Bedarf zu rechnen ist, schon deshalb, weil während des Krieges fast alle Unterhaltungs- und Ersatzbauten im Hoch- und Tiefbau, bei der Eisenbahn und im Bergbau unterblieben sind. Außerdem fordert unsere innere Wirtschaft eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und der Besiedelung. Schließlich ist auch damit zu

rechnen, daß der Friedensschluß sehr erhebliche Anforderungen an deutschem Holz für den Wiederaufbau von Nordfrankreich und Belgien bedingt. Man wird daher den Nutzholzbedarf Deutschlands im nächsten Jahr auf mindestens 40—50 Millionen fm schätzen können, gegen einen Friedenseinschlag von 28 Millionen fm. Der Bedarf im nächsten Jahr ist also fast doppelt so hoch wie der normale Einschlag im Frieden.

Alle staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen und alle Privatwaldbesitzer werden daher aufgefordert, in dem bevorstehenden Winter einen möglichst starken Holzeinschlag vorzunehmen; das liegt durchaus in ihrem eigenen Interesse. Sie werden damit außerdem der Gesamtwirtschaft den größten Dienst leisten, weil sowohl der Holzeinschlag selbst, als die weitere Verwendung des Holzes eines der wirksamsten Mittel zur Behebung der Arbeits- und Wohnungsnot sind. Die Linderung der Arbeits- und Wohnungsnot ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit.

Berlin den 4. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts.

Wird hiermit veröffentlicht.

Thorn den 11. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Bekanntmachung

Nr. F. P. 702/11. 18 K. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamts wird folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen

1. über die Verwendung von Erdölpech und Oel vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275),
2. Nr. Bst. I. 1854/8. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211),
3. Nr. Bst. I. 100/9. 16 K. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916,
4. betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
5. betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. Vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170),
6. über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303),
7. über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Generatorteer vom 22. Dezember 1917

ist an Stelle der Bezeichnung „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H." oder „Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft m. b. H." die Bezeichnung zu setzen: „Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H."

Berlin den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Veröffentlicht Thorn den 10. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Abgabe von Lebensmitteln an Kriegsgefangene.

In den letzten Tagen ist durch die militärischen Posten festgestellt worden, daß die von den Arbeitsstellen in das Lager Tuchel zurückkehrenden Kriegsgefangenen große Mengen Lebensmittel bei sich führen, die ihnen angeblich von ihren Arbeitgebern mitgegeben seien.

Da im Interesse des wirtschaftlichen Durchhaltens ein Haushalten mit den knappen Lebensmittelvorräten heute mehr denn je dringend notwendig ist, werden die Arbeitgeber von russischen Kriegsgefangenen dringend ersucht, den Kriegsgefangenen, die nach dem Lager zurückkehren, keine oder höchstens soviel Lebensmittel mitzugeben, wie sie auf dem Marsche bis zum Gefangenenlager zum Verzehr unbedingt gebrauchen.

Alle Lebensmittel, welche bei den Gefangenen bei ihrer Rückkehr nach dem Lager vorgefunden werden, werden ohne Rücksicht darauf, ob die Gefangenen sie gekauft oder geschenkt erhalten haben, militärischerseits abgenommen.

Tuchel den 10. Dezember 1918.

Der Soldatenrat der Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Tuchel.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung den Arbeitgebern von Kriegsgefangenen sofort bekannt zu geben.

Thorn den 14. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Betrifft Schrotmühlenverordnungen der stellvertretenden Generalkommandos.

Nachdem der Belagerungszustand aufgehoben worden ist, besteht vielfach die Auffassung, daß damit auch die Verordnungen der stellvertretenden Generalkommandos, die Schrotmühlen betreffend, außer Kraft getreten sind.

Diese Ansicht ist irrtümlich. Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Reichsdemobilmachungsamts vom 13. November 1918 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 270 vom 14. November 1918, wonach u. a. auch alle im Interesse oder zur Sicherung der allgemeinen Volksernährung erlassenen Verordnungen der stellvertretenden Generalkommandos zunächst in Kraft bleiben.

Berlin den 4. Dezember 1918.

Preußisches Landesgetreideamt.
Dr. Kleiner.

Die letzte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 17. Armeekorps, betreffend Schrotmühlen, vom 15. Mai d. Js. ist in der Beilage des Kreisblatts Nr. 42 vom 25. Mai d. Js., Seite 203, zum Abdruck gebracht.

Thorn den 14. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.** Kleemann.

14. Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 21.—31. Dezember 1918

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 30
je 1/4 Pfund Nudeln zu 0,66 Mk. für das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 31
je 1/4 Pfund Graupe oder Grütze zu 0,44 Mk. für das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 32
je 1/4 Pfund Erbsen zu 0,60 Mk. für das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 33
je 1/4 Pfund Kartoffelmehl zu 0,80 Mk. für das Pfund.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 10. Januar 1919 beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen, und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 18. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. — **Der Landrat.**

Gemäß Verfügung des Kriegsministeriums wird der Verpflegungszuschuß für Kriegsgefangene in landwirtschaftlichen Betrieben nur noch bis zum 10. November d. Js. gezahlt.

Wegen bevorstehender Auflösung der Hauptabrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten in Danzig ist es dringend erforderlich, daß, soweit noch nicht geschehen, die Lohnlisten und Anforderungen

auf den Verpflegungszuschuß bis spätestens zum 1. Januar 1919 der Hauptabrechnungsstelle eingereicht werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung schleunigst den Arbeitgebern von Kriegsgefangenen bekannt zu geben, damit sie rechtzeitig noch etwaige Ansprüche geltend machen können.

Thorn den 13. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Mohnkapseln als Tabakersatz.

Die Verwendung der Blätter, Stengel und Kapseln des im Inlande angebauten Mohnes als Tabakersatzstoffe ist nach dem Gutachten des Reichs-Gesundheitsamtes wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren bedenklich, da die angeführten Pflanzenteile giftige Alkaloidstoffe, namentlich das Morphin, enthalten. Die Kreiseingesessenen werden daher dringend davor gewarnt, die Mohnkapseln, Blätter und Stengel des Mohns als Tabakersatzstoffe zu verwenden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 10. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Um die Truppen bei den Fahnen zu halten und die ordnungsmäßige Entlassung zu begünstigen, ist angeordnet worden, daß ordnungsmäßig Entlassene bei der Anstellung in Staatsbetrieben und im weitestgehenden Umfange auch bei Anstellung in Privatbetrieben den nicht ordnungsmäßig Entlassenen unbedingt vorgezogen werden sollen.

Um möglichste Verbreitung und Beachtung des Vorstehenden wird ersucht.

Thorn den 9. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Kreisversammlung der Bauernräte.

Die Abgeordneten der örtlichen Bauernräte werden zur Kreisversammlung der Bauernräte auf

Montag den 23. Dezember, mittags 1 Uhr,

in den kleinen Saal des Viktoriaparks eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Kreisbauernrats.
2. Beschlußfassung über etwaige Anträge aus der Mitte der Kreisversammlung.

Die Abgeordneten haben sich mit Ausweisen zu versehen, auf denen die Ortsbehörde (Magistrat, Gemeinde-, Gutsvorsteher) die Wahl des Inhabers zum Abgeordneten der Kreisversammlung bestätigt.

Thorn den 17. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Gestellung von Hilfskräften bei Störungen im Eisenbahnbetrieb durch Schneefall.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß vorkommendenfalls den Anforderungen der Eisenbahnverwaltung auf Gestellung von Arbeitskräften zur Beseitigung der durch Schneefall verursachten Betriebsstörungen in möglichst großem Umfange **ungesäumt** entsprochen wird.

Thorn den 12. Februar 1918.

Der Landrat.

Die Geschäftsräume der Hauptabrechnungsstelle für Kriegsgefangenenarbeiten in Danzig sind vom 5. d. Mts. ab von der Kaserne der Maschinengewehr-Kompagnie Grenadier-Regiment Nr. 5 nach Dominikswall Nr. 9, 1 Treppe, verlegt worden, was hiermit öffentlich bekannt gegeben wird.

Thorn den 10. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Waisenrat für den Gutsbezirk Rosenberg.

Den Inspektor Richard Neun in Rosenberg habe ich als Waisenrat für den Gutsbezirk Rosenberg verpflichtet.

Thorn den 11. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. — **Der Landrat.** Kleemann.

Nichtamtliches.

Weihnachten in Bethel!

In unruhiger und dunkler Zeit sehnt sich die Welt nach Licht und Frieden. Friede auf Erden und Licht für die trauernden Herzen, das wünschen wir uns alle als größtes Weihnachtsgeschenk. Darum blicken wir aus Not und Leid der Erde auf das himmlische Kind, das arm wurde, um uns durch seine Liebe reich zu machen.

Ein Abglanz dieser ewigen Liebe sollen die Weihnachtsgaben sein, um die wir wiederum die Freunde von Bethel bitten. Fast 3500 Kranke, Kinder und Heimatlose sind hier gesammelt. Dazu kommen die verwundeten Krieger, von denen nun schon fast 23 000 hier verpflegt wurden und etwa 1800 unsere Weihnachtsgäste sein werden. Für alle hoffen wir auf eine kleine Gabe. Je schwerer die Zeit, um so mehr Hilfe haben wir nötig. Alles nehmen wir dankbar an: Kleidungsstücke, Tabak und Zigarren, Bilder Bücher, Spiele oder Geld, um das zu kaufen, was Große und Kleine erfreuen kann. Je eher es geschickt wird, um so dankbarer sind wir.

Mit herzlichem Weihnachtsgruß an die Freunde von Bethel

F. v. Bodelschwingh, Pastor.

Bethel bei Bielefeld, im November 1918.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.